



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
2. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie)
3. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik
4. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik
5. Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
6. Anlagen 1 bis 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 4. Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 1. außerordentlichen Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

§1

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2009/10, sowie im Sommersemester 2010 je EUR 113,63.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2009/10, sowie im Sommersemester 2010 je EUR 102,03 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 11,60 zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 11,60 erlassen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft das Immatrikulationsamt der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft der/die zuständige AStA-Sprecher/in nach den Kriterien der Deutschen Bahn und des HVV.

§3

Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4

Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2009/10 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.



2.

Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie)

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat die Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg mit Eilentscheid des Dekans vom 29. April 2009 folgende Änderung der Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit Veröffentlichung vom 31. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 7/09) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/08) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 20. Mai 2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle zum Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Modul „Technische Mechanik 2 (Ma-IngI-4)“,
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 1.2. Modul „Konstruieren und CAD (Ma-IngI-8)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (3 SWS) und Übung (3 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 1.3. Modul „Fertigungstechnologien (Ma-IngI-9)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 1.4. Modul „Werkzeugmaschinen (Ma-IngI-10)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 1.5. Modul „Angewandtes Projektmanagement (Ma-IngI-11)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS).
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 70/80 auf 56/94.
2. Die Modultabelle zum Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Modul „Technische Mechanik 2 (Ma-IngI-4)“,
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 2.2. Modul „Prozessmesstechnik (Ma-IngI-18)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 2.3. Modul „Einführung in die Regelungstechnik (Ma-IngI-22)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (4 SWS) und Übung (1 SWS).

- 2.4. Modul „Elektrische Antriebe (Ma-IngI-24)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS).
3. Der Wahlmodulkatalog zum Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik bzw. Produktionstechnik wird wie folgt geändert:
 - 3.1. Modul „Motion Systeme (Ma-IngI-25)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.
 - 3.2. Modul „Lean Production (Ma-IngI-26)“
Der Modultitel wird geändert in „Lean Manufacturing“,
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.
 - 3.3. Modul „Digitale Produktionsverfahren (Ma-IngI-28)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.
 - 3.4. Modul „Fertigungstechnische Projekte (Ma-IngI-29)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.
 - 3.5. Modul „Elektronik 2 (Ma-IngI-33)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.
 - 3.6. Modul „Praktische Regelungstechnik/Antriebsprojektierung (Ma-IngI-34)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 56/94 auf 28/122.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



3.

Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat die Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg mit Eilentscheid des Dekans vom 29. April 2009 folgende Änderung der Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 20. Mai 2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

4. Der Modultabelle zum Minor Automatisierungstechnik wird wie folgt geändert:

- 4.1. Modul „Prozessdatenverarbeitung (Ma-IngI-23)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS),
das Verhältnis Präsenzzeit/Selbstlernzeit wird geändert von 70/80 auf 56/94.
- 4.2. Modul „Einführung in die Regelungstechnik (Ma-IngI-22)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (4 SWS) und Übung (1 SWS).
- 4.3. Modul „Prozessmesstechnik (Ma-IngI-18)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS).
- 4.4. 1.3. Modul „Elektrische Antriebe (Ma-IngI-24)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS).

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat die Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg mit Eilentscheid des Dekans vom 29. April 2009 folgende Änderung der Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 20. Mai 2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

5. Der Modultabelle zum Minor Produktionstechnik wird wie folgt geändert:
 - 5.1. Modul „Werkstoffkunde/Produktionstechnik 1 (Ma-IngI-5)“
Der Modultitel wird in „Werkstoffkunde und Produktionstechnik“ geändert.
 - 5.2. Modul „Konstruieren und CAD (Ma-IngI-8)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (3 SWS) und Übung (3 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS).
 - 5.3. Modul „Fertigungstechnologien (Ma-IngI-9)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (4 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS),
 - 5.4. Modul „Werkzeugmaschinen (Ma-IngI-10)“
Veranstaltungsformen bisher: Vorlesung (5 SWS),
Veranstaltungsformen neu: Vorlesung (3 SWS) und Übung (2 SWS),
Liste der Prüfungsarten bisher: „Klausur (120) oder Referat oder mündl. Prüfung oder Projektarbeit oder Experi. Arbeit oder Assignments“,
Liste der Prüfungsarten neu: „Klausur (120) oder Referat oder Projektarbeit oder Experi. Arbeit“.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



5. Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Mai 2009 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gem. § 19 Abs. 2 NHG für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School einschließlich der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 27. Mai 2009 genehmigt.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen anzulegen ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht. Die vorliegende Ordnung ist folglich Bestandteil der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnungen für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School einschließlich der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden, solange kapazitäts Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Antrag, Antragsbegründung, Wechsel und Fristen

(1) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils zum Wintersemester entsprechend den Bewerbungs- bzw. Rückmeldefristen für die Masterprogramme für ein Studienjahr (2 Semester) oder mehrere Studienjahre (Semesteranzahl entsprechend) zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Masterstudium an der Leuphana Universität erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung in das jeweilige Wintersemester stellen. Masterstudierende im Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen müssen den Antrag für ein vollständiges viersemestriges Teilzeitstudium stellen.

(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei:

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
- c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- e) Erwerbstätigkeit.

(3) Bei einem Wechsel innerhalb des Masterstudiums in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag ein Nachweis über ein Beratungsgespräch mit

der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/dem Studiengangsleiter/in zum Studienverlauf beizufügen. Ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium ist nur einmalig möglich. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums bzw. des Vollzeitstudiums nicht zugemutet werden kann und kapazitäts Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag muss in diesem Fall bis zum Ende der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt sein. Für Masterstudierende im Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen besteht keine Möglichkeit des Wechsels zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium.

(4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Leuphana Universität Lüneburg mit Angabe von Gründen gem. § 2 Abs. 2 sowie der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 beim Immatrikulations-Service einzureichen. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam.

§ 3

Studienverlauf

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Credit Points erworben werden. Daher können pro Semester nicht mehr als 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr Credit Points pro Semester ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden die in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung genannten Wiederholungsprüfungen, deren Bewertung ggf. im Folgesemester erfolgt sowie der Erwerb der erforderlichen Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit, wenn sich diese im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet werden.

(2) Teilzeitstudierende haben das Recht, ihren Major im Rahmen ihres Masterstudiums vollständig abzuschließen. Für den Fall, dass ein Major geschlossen wird, kann nicht mehr in ein Teilzeitstudium gewechselt werden. Für den Fall, dass ein Minor nicht weiter geführt wird, wird das Studienangebot nicht über die Regelstudienzeit von Vollzeitstudierenden hinaus vorgehalten. In diesem Fall wird ein Wechsel in einen fachlich nahen Minor gewährleistet. Für das Lehr- und Fächerangebot im Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen sowie an Berufsbildenden Schulen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) Die Regelstudienzeit wird dem Antrag auf Teilzeitstudium gem. § 2 Abs. 1 entsprechend um die jeweiligen Semester verlängert.

(2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 NHG erhoben.

(4) Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

§ 5

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6

Doppelstudium und Zusatzleistungen

Teilzeitstudierende können kein Doppelstudium absolvieren und keine Zusatzleistungen erwerben.

**§7****Fast Track**

Teilzeitstudierende können sich nicht für ein Fast Track-Verfahren im Rahmen des Promotionsstudiums bewerben.

§ 8**Beginn des Teilzeitstudiums**

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2009/2010 beantragt werden.

§9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



6.
**Anlagen 1 bis 3 zur Rahmenprüfungsordnung
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2009 die nachfolgenden Anlagen 1, 2 und 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 27. Mai 2009 genehmigt.

ANLAGE 1
zur Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
der Leuphana Universität Lüneburg (Zeugnis):

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

**Zeugnis
über die Masterprüfung**

Frau/Herr*) _____,
geboren am _____ in _____,
hat die Masterprüfung
für den Master of _____
im weiterbildenden Studiengang

_____ mit der Gesamtnote _____ bestanden.
Credit Points: _____ ECTS-Note: _____

Fachmodule

Titel des Moduls

...

Überfachliche Module

Titel des Moduls

...

Weitere Wahlleistungen

Titel des Moduls

...

Die Masterarbeit (___ Credit Points) über das Thema

_____ ist mit _____ bewertet worden.

Insgesamt wurden _____ Credit Points erworben.

Lüneburg, den _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Titel, Name

Präsidentin/Präsident*

Unterschrift

Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.



ANLAGE 2
zur Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
der Leuphana Universität Lüneburg (Masterurkunde):

LEUPHANA MASTERURKUNDE

Die Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____,
geboren am _____ in _____,
den Hochschulgrad
Master of _____,
abgekürzt: M. _____,
nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang
_____ am _____
mit der Note _____ bestanden hat.

Lüneburg, den _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

Präsidentin/Präsident*
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.



ANLAGE 3
zur Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
der Leuphana Universität Lüneburg (Transcript of Records):

TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift)

Leuphana Universität Lüneburg – Professional School

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

Credit Points Note

Fachmodule

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

Titel der Lerneinheit

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Überfachliche Module

Person und Interaktion

Titel der Lerneinheit

...

Organisation und Veränderung

Titel der Lerneinheit

...

Gesellschaft und Verantwortung

Titel der Lerneinheit

...

Weitere Walleistungen

...

Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP: _____.

Lüneburg, den _____

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg